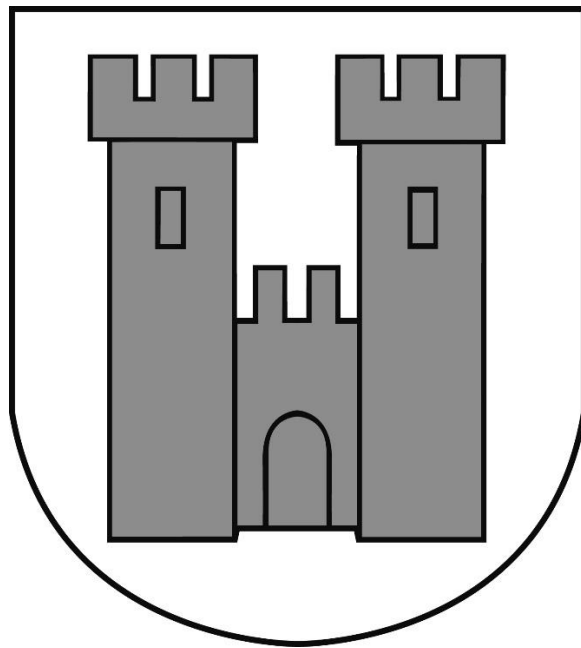


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften

2017

1.13.38

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Vermietung an Dritte	3
Art. 4 Vereine	3
Art. 5 Private	4
Art. 6 Aussenanlagen	4
Art. 7 Sperrzeiten	4
Art. 8 Bewilligungsverfahren	4
Art. 9 Gesuche	4
Art. 10 Bewilligung	4
Art. 11 Gebühren	5
Art. 12 Schäden und Sorgfaltspflicht	5
Art. 13 Regelmässige Belegung	5
Art. 14 Belegungsplan	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

Gesetzliche Grundlagen:

Volksschulgesetz (VSG) (BSG 432.210)

Volksschulverordnung (VSV) (BSG 432.211.1)

Gebührenreglement vom 30.11.2016

Funktionendiagramm (Kompetenzregelung) vom 14.12.2015

Funktionendiagramm Schule vom 16.5.2011

- Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln -

Der Gemeinderat Erlenbach i.S. erlässt gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die folgende

Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung aller Gemeindeliegenschaften, die durch Schulen oder Dritte belegt werden können.</p> <p>² Die Benützungsverordnung umfasst insbesondere folgende Gebäude und Anlagen: Schul- und Mehrzweckanlage Latterbach Schulanlage Hubel, Erlenbach Vereinsräume (Pavillon) alte Sek, Erlenbach Markthalle und Marktplatz Erlenbach Schlachthaus Erlenbach Schulküche Lehrerhaus, Erlenbach</p> <p>³ Zusätzlich zu dieser Verordnung gelten die jeweiligen Hausordnungen für die Schul- bzw. Mehrzweckanlagen der Schulkommission, welche zwingend zu beachten sind.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2 Alle Anlagen dienen grundsätzlich vorab für alle Belange der Gemeinde (Schul- und Sportunterricht, Gemeindeanlässe, Gemeindeaufgaben).</p>
Vermietung an Dritte	<p>Art. 3 Die Liegenschaften bzw. Teile davon können an Dritte vermietet werden, wenn die Anlage nicht anderweitig belegt ist.</p> <p>² Für besondere Schulanlässe behält sich die Schulkommission das Recht vor, die vermietbaren Anlagen der Schulen auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten zu belegen.</p> <p>³ Allfällig betroffene Benützer werden durch die Schulleitung oder die Schulkommission rechtzeitig informiert.</p>
Vereine	<p>Art. 4 ¹ Gestützt auf eine schriftliche Bewilligung, die im Rahmen dieser Verordnung erteilt wird, können die Liegenschaften durch Vereine, Organisationen, politische Parteien sowie für Sport-, Kultur- und Festanlässe benützt werden.</p> <p>² Die Bewilligung für die genannten Benützer wird nur erteilt, wenn die Anlagen zum nachgefragten Zeitpunkt frei und vermietbar sind.</p> <p>³ Dauerbenützer haben demnach für öffentliche Anlässe die Anlagen frei zu geben.</p>
Private	<p>Art. 5 An Privatpersonen können einzelne Räume nur in den Schul- bzw. Mehrzweckanlagen und die Schulküche vermietet werden.</p>

Aussenanlagen	<p>Art. 6 ¹ Alle Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich für die bestimmungsgemässe Nutzung zur Verfügung (z.B. Spielplätze).</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 7 ¹ Die durch Hauswarte betreute Anlagen sind grundsätzlich ab 22.15 Uhr geschlossen.</p> <p>² Die Anlagen bleiben an hohen Feiertagen geschlossen.</p> <p>³ Die Turnhallen und andere Räumlichkeiten stehen unter Berücksichtigung des Reinigungsplanes der Hauswarte auch während der Schulferien zur Verfügung.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Art. 8 ¹ Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende und schriftliche Bewilligung vorliegt.</p> <p>² Die Bewilligung für die Benützung von Schulanlagen erteilt die Schulkommission.</p> <p>³ Die Benützung der übrigen Anlagen bewilligt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die keine Ablehnungsgründe nach Art. 47 Gebührenreglement vorliegen.</p>
Gesuche	<p>Art. 9 ¹ Das Mietgesuch ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular einzureichen.</p> <p>² Bei Anlagen der Schulen Erlenbach und Latterbach sind die Formulare für diese Anlagen einzureichen.</p> <p>³ Für alle übrigen Anlagen sind die Formulare der Gemeindeverwaltung zu verwenden.</p> <p>⁴ Auf dem Gesuch sind insbesondere der Zweck, die Bezeichnung der gewünschten Anlagen, der Zeitpunkt sowie die Benützungsdauer und alle nötigen Angaben der Gesuchsteller verbindlich anzugeben.</p> <p>⁵ Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieser Verordnung.</p>
Bewilligung	<p>Art. 10 ¹ Das zuständige Organ gemäss Art. 8 entscheidet über Ablehnung oder Entzug von Bewilligungen.</p> <p>² Eine Bewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.</p> <p>³ Bewilligungen können verweigert werden, wenn die öffentliche Ordnung oder der Schulbetrieb in irgendeiner Art gestört oder der Gesuchsteller keine Gewähr bietet, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p>⁴ Wird eine Ablehnung angefochten, entscheidet der Gemeinderat darüber abschliessend.</p>
Gebühren	<p>Art. 11 Die Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde geregelt.</p>

Schäden
und Sorgfaltspflicht

Art. 12 ¹ Die Gemeinde Erlenbach lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Mieter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung empfohlen.

² Jeder Mieter hat Beschädigungen und fehlende Gegenstände gemäss Übergabeprotokoll (Anhang zum Mietvertrag) gegen Rechnung zu bezahlen.

³ Die Bewilligungsinhaber sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte etc. in sauberem und ordnungsgemäÙem Zustand zurückgegeben werden.

⁴ Für die Rücknahme sind die jeweiligen Hauswarte oder ihre Stellvertretungen zuständig.

⁵ Sind Nachreinigungen nötig, werden diese der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Regelmässige
Belegung

Art. 13 Die regelmässige Belegung der Turnhallen durch Sportgruppen beträgt grundsätzlich mindestens ein halbes Jahr.

Belegungsplan

Art. 14 ¹ Der Belegungsplan der Vereine und weiterer Benützer ausserhalb der normalen Unterrichtszeit der Schule wird von der Schulkommission erstellt und in den Turnhallen angeschlagen.

² Jeweils nötige Schlüssel erhalten die Benützer gegen Kautio n von der Gemeindeverwaltung.

³ Der Schlüssel darf nicht an andere Benützer weitergegeben werden. Bei einem Wechsel des Verantwortlichen ist die Gemeindeverwaltung zu informieren.

⁴ Die Kautio n wird nur gegen Abgabe des Schlüssels und nur gegen Unterschrift zurückgegeben.

Inkrafttreten

Art. 15 Die Verordnung tritt auf 1. Juni 2017 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Erlenbach

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. S. Künzi sig. S. Wiedmer Schneider

S. Künzi S. Wiedmer Schneider